

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2014

Nr. 2014/1885

## Seewen: Kantonaler Erschliessungsplan Grellinger-/Dorfstrasse, Lindenrainstrasse bis Bürenstrasse

---

### 1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Grellinger-/Dorfstrasse, Lindenrainstrasse bis Bürenstrasse, Seewen, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 15. September 2014 bis 14. Oktober 2014 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **keine Einsprachen** ein.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Die Grellinger-/Dorfstrasse ist sanierungsbedürftig. Mit einem neuen Trottoir auf dem Abschnitt zwischen Lindenrainstrasse und In den Gärten wird auch ein Beitrag zur Erhöhung der Fussgängersicherheit geleistet. Der Verpflichtungskredit für das Vorhaben wurde mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 083/2013 vom 27. August 2013 bewilligt.
- 2.2 Das Bauvorhaben befindet sich teilweise innerhalb der rechtsgültigen Grundwasserschutzzone S3, welche mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1712 vom 3. Dezember 1974 für die Grundwasserfassung im See (Bödeli) der Wasserversorgung Seewen ausgeschieden wurde. Das Grundwasserpumpwerk wird jedoch seit langem nicht mehr genutzt. Die Grundwasserschutzzone hat somit keine Funktion mehr und hätte längst aufgehoben werden müssen. Bauarbeiten sowie Bauten und Anlagen benötigen in der Grundwasserschutzzone S3 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. b) sowie Anhang 4 Ziffer 221 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Aufgrund der bevorstehenden Aufhebung der Schutzzone kann die Bewilligung ohne spezifische gewässerschutztechnische Auflagen erteilt werden. Es gelten die einschlägigen Anforderungen an Vorhaben im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub>.
- 2.3 Das Amt für Umwelt (AfU) führt gemäss § 132 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB sind Böden erfasst, bei denen ein begründeter Hinweis auf eine Schadstoffbelastung vorliegt, d.h. eine Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) vermutet wird. Das Ziel des VSB ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern. Für einige Parzellen (gemäss Aufzählung unter Punkt 2.3.1) liegt gemäss VSB aufgrund der Dauer der Wohnnutzung (erbaut vor 1955) eine Schadstoffbelastung des Oberbodens vor. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub von Oberboden auf den

betroffenen Parzellen (0-20 cm) um "schwach belasteten Bodenaushub" ('BUWAL-Wegleitung Bodenaushub', 2001), der nur mit Einschränkungen weiter verwendet werden kann. Daraus formuliert das AfU für den Bodenschutz folgende Auflagen:

- 2.3.1 Der Oberboden (0-20 cm, „Humus“) innerhalb des Bauperimeters auf den Parzellen Seewen GB Nrn. 3163, 2466, 2467, 2468, 2469, 3024, 3172, 2880, 2517, 2519, 2978, 3186, 3047, 2510, 2511, 2567, 2564, 2563, 3642 gilt gemäss Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als schadstoffbelastet. Hier abgetragenes Oberbodenmaterial kann am Entnahmeort selbst, d.h. für die neue Umgebungsgestaltung, weiterverwendet werden.
- 2.3.2 Belastetes Oberbodenmaterial, das von der Parzelle weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiter verwendet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwendung ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbezone n o.ä.) möglich. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA). Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung in einer Inertstoffdeponie einzuhalten.
- 2.3.3 Der Unterboden (unterhalb 20 cm) ist, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, frei verfügbar.
- 2.3.4 Die Erdarbeiten müssen bodenschonend erfolgen und dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Grellinger-/Dorfstrasse, Lindenrainstrasse bis Bürenstrasse, Seewen, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.4 Die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. b) sowie Anhang 4 Ziffer 221 GSchV wird im Sinne von Ziffer 2.2 erteilt.
- 3.5 Die in den Erwägungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen zum Bodenschutz (Ziffer 2.3) sind zu berücksichtigen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan (später)

Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Dominik Kägi, Kreuzweg 15, 4143 Dornach

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: "Seewen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Grellinger-/Dorfstrasse, Lindenrainstrasse bis Bürenstrasse")

